



**Walter Hallstein-Institut**  
für Europäisches Verfassungsrecht

**Humboldt-Universität zu Berlin**

WHI - Paper 06/09

## **Ein Gespenst geht um in Deutschland<sup>\*</sup>**

Der EU-Vertrag von Lissabon soll das Ende des Grundgesetzes sein?  
Wer das glaubt, deutet den Vertrag völlig falsch

Süddeutsche Zeitung Nr. 92 v. 22. April 2009, S. 2 (Außenansicht)

Von Franz C. Mayer<sup>\*</sup>

---

<sup>\*</sup> Franz Mayer lehrt Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Bielefeld. Er vertritt im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht um den Vertrag von Lissabon den Deutschen Bundestag.

Es gruselt einen fast schon, wenn nun von Gegnern des Vertrags von Lissabon verlautet, dieser bringe neben sonstiger Unbill auch noch das Ende des Grundgesetzes. Muss man gar – wie die Gegner vor dem Bundesverfassungsgericht – auf das grundgesetzliche Widerstandsrecht zurückgreifen, weil die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt wird? Bevor die Ersten zur Waffe greifen: Entwarnung. Die Erde ist keine Scheibe, die Verfassungsorgane wussten, was sie taten, und das Grundgesetz bleibt intakt. Der Vertrag von Lissabon wird Grundlage für eine EU sein, die handlungsfähiger, demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer als heute ist, in der mitgliedstaatliche Autonomie noch besser geschont wird bis hin zur Möglichkeit, aus der EU auszutreten. Insbesondere der Bundestag wird mit dem Vertrag gestärkt und Handlungsoptionen hinzugewinnen.

Aber der Reihe nach: Seit 1949 enthält das Grundgesetz eine einzigartige Selbstverpflichtung auf die internationale Zusammenarbeit und das Staatsziel eines vereinten Europas. Nach der Präambel ist das Deutsche Volk „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Gemäß Art. 23 GG muss jedoch eine EU, an der Deutschland sich beteiligen darf, insbesondere demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet sein. Die Europaverträge erfüllen diese Vorgaben. Dort heißt es: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“, und: „diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

Die Lissabon-Gegner behaupten nun, diese Regelung könne in ihrer künftigen

Fassung uferlos gegen das Mitgliedstaatenrecht in Stellung gebracht werden. Dies ist schlicht falsch, das Grundgesetz verlangt diese europäischen Prinzipien gerade. Die Zielrichtung dieser Grundsätze ist nicht die europarechtliche Einzelfallkontrolle nationaler Gesetze oder Parteiverbote. Es geht um strukturelle Anforderungen an Beitrittskandidaten und die Möglichkeit einer Reaktion, falls ein Mitgliedstaat völlig aus dem europäischen Konsens ausbricht, wie etwa durch Einführung der Todesstrafe.

Es lohnt, hier weiter im Vertrag zu lesen: Nach Art. 4 des neuen EU-Vertrags muss die Union nicht nur die nationale Identität der Mitgliedstaaten achten – so schon heute Art. 6 EU-Vertrag –, sondern auch deren Verfassungsidentität. So wie die Iren hierdurch ihr verfassungsrechtliches Abtreibungsverbot als geschützt ansehen, fallen auch das deutsche Parteiverbotsverfahren oder unsere Konzeption der Menschenwürde unter diese Bestimmung. Die Menschenwürde ist übrigens auf EU-Ebene schon heute, wie im Grundgesetz, keiner Abwägung zugänglich. Die durch Lissabon verbindliche Grundrechte-Charta stellt dies klar, das belegen die Beratungen der Charta im EU-Konvent.

Weitere Beispiele für Fehldeutungen und Unterstellungen der Lissabon-Gegner: Weder bringt der neue Vertrag eine europäische Oberverfassung noch wird das Bundesverfassungsgericht entmachtet. Dunkle Prognosen über Totalausfälle in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind unüberprüfbare Vermutungen über die Zukunft, zumal der Gerichtshof sehr wohl heute schon immer wieder auch zugunsten der Mitgliedstaaten und ihrer Kompetenzen entscheidet.

Was erklärt diese Positionen, vielfach geäußert von fachfremden Politikern, die

Europa sonst wenig interessiert, und die ihnen gewidmete Medienaufmerksamkeit? Populismus im Wahlkampf und schlichte Uninformiertheit sind Teil der Antwort, daneben die diffuse Angst vor rechtlicher Überfremdung. Aber auch das gewandelte Verfassungsumfeld könnte eine Rolle spielen. Vielleicht war es für Deutschland nach 1949 - ohne volle Souveränität und unter einem Besatzungsregime - besonders einfach, Souveränitätsrechte nach Europa zu übertragen. Der Test für die Ernsthaftigkeit der grundgesetzlichen Verpflichtung auf die europäische und internationale Zusammenarbeit hat erst nach der Wiedervereinigung begonnen. Er hält an. Um ein Kritikverbot an der EU geht es dabei nicht. Im Gegenteil: Politikvorhaben wie Dienstleistungsrichtlinie und Vorratsdatenspeicherung zeigen, wie wichtig politische und rechtliche Kontrolle auf europäischer und nationaler Ebene ist. Auch der Vertrag von Lissabon ist nicht perfekt, er ist menschengemacht. Aber: Eine Europaskepsis, die zunehmend Institutionen und Integration im Grundsatz in Frage stellt, nimmt zu. Dies und die verstärkte Orientierung hin auf einen in Zeiten wachsender gegenseitiger und globaler Abhängigkeit eher unzeitgemäßen Souveränitätsfokus macht mit Blick auf den besagten Test nachdenklich. Manchen Nachbarn Deutschlands vielleicht sogar nervös.

Dabei ist die europäische Integration gerade für Deutschland eine Erfolgsgeschichte. Die europäische Rechtsgemeinschaft hat zu mehr als 50 Jahren Frieden und Wohlstand in Europa beigetragen - Friedenssicherung durch Recht ist einer der größten zivilisatorischen Fortschritte des 20. Jahrhunderts. Mancher mag das hallsteinzeitlich finden und nicht ständig an die 55 Millionen Toten des Zweiten Weltkriegs erinnert werden. Dabei hat die Beteiligung an der europäischen Integration nicht nur Deutschlands Weg zurück in den Kreis der zivilisierten Nationen geebnet, sie mildert bis heute Ängste vor dem 80 Millionen-Block in der Mitte Europas - nützlichweise. Die Einbindung des Nationalstaates in das Recht, ohne ihn in einem größeren staatlichen Gebilde aufzulösen, ist in Europa gelungen, unter Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung nationaler Interessen und Egoismen bis hin zur Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen. Wo frühere Generationen auf die Schlachtfelder geschickt wurden, ringen heute bis zum Morgengrauen Staats- und Regierungschefs miteinander und müssen Staaten sich vor dem Europäischen Gerichtshof oder der Kommission rechtfertigen. Für all dies steht das Staatsziel Vereintes Europa im Grundgesetz – hoffentlich auch in den nächsten 60 Jahren.

---

\* In Teilen der Printausgabe „Ein Gespenst wird gemacht“. Der hier wiedergegebene Text wurde in der veröffentlichten SZ-Fassung redaktionell geringfügig verändert.